

Außerdem darf nicht übersehen werden, dass es bei unzureichender Luftzufuhr nur zu einem Schwelbrand im Feuerraum kommt. Die damit verursachte Verrußung und Verteerung der Rauchgaswege bzw. des Kamins führt wiederum zu höheren Wartungs- bzw. Reinigungskosten.

4. Die Verbrennungsprodukte

Chemisch gesehen besteht Holz aus den brennbaren Elementen Kohlenstoff und Wasserstoff. Diese Zusammensetzung deutet auf einen umweltfreundlichen Brennstoff hin. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass ein Holzfeuer unter Umständen auch andere Stoffe ausstoßen kann, erkennbar am Qualm und am Geruch.

Ursachen:

- zu niedrige Verbrennungstemperatur (z. B. Verwendung von feuchtem Holz)
- unzureichende Luftzufuhr, um vollständig zu verbrennen
- ungeeigneter Ofen

Die Skala der dann entstehenden Substanzen reicht von Kohlenmonoxid, Essigsäure, Phenolen, Methanol, Formaldehyd und weiteren Kohlenwasserstoffen bis hin zu Ruß und Teer.

Diese Stoffe sind teils harmlos wie Kohlendioxid und Wasserdampf, teils giftig wie Kohlenmonoxid und Methanol oder sie gelten als krebserregend wie manche aromatischen Kohlenwasserstoffe.

5. Entsorgung von Altholz

Zum 01.03.2003 ist die Verordnung über die Entsorgung von Altholz in Kraft getreten. Das heißt, dass Altholz im Sinne dieser Verordnung zum Zwecke der Verwertung oder Beseitigung einer dafür zugelassenen Behandlungsanlage zugeführt werden muss. Altholz darf nicht in der eigenen Hausfeuerung verbrannt werden.

Verstöße gegen diese Regelung bedeuten eine Ordnungswidrigkeit und können im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden!

Weitere Merkblätter zum Thema „Verbrennung“ wie

- Verbrennen von Holz
- Pflanzliche Abfälle

finden Sie auf unserer Homepage www.lra-aic-fdb.de

EIN TIPP NOCH ZUM SCHLUSS!

Schauen Sie nicht nur aus dem Fenster, sonst sehen Sie nur den Kamin Ihres Nachbarn.

Gehen Sie ruhig mal raus und beobachten Ihren eigenen Kamin

- SIE WERDEN STAUNEN! –

Vielleicht ist es ja sogar der eigene Kamin, der die Nachbarschaft einnebelt?



LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Umweltschutz



Verordnung über
kleine und mittlere
Feuerungsanlagen
(1. BImSchV)

**Dicke Luft aus
Nachbars Schornstein**



Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9 | 86551 Aichach

Telefon 08251 92-237
Telefax 08251 92-480 237
E-Mail immissionsschutz@lra-aic-fdb.de

Was der nicht alles verschürt?

„Sicherlich Plastik, Windeln, Spanplatten und den alten Jägerzaun, den er im Sommer abgebaut hat. Dabei weiß er ganz genau, dass er nur sauberes, trockenes Holz in seinen Ofen geben darf.“

1. Welche Stoffe sind erlaubt?

Der Ofen ist keine private Müllverbrennungsanlage! In den Ofen einer normalen Hausfeuerung gehört nur unbehandeltes Holz, so wie es aus dem Wald kommt.

Zu naturbelassenem, stückigem Holz zählen:

- Scheitholz
- Hackschnitzel
- Reisig
- Zapfen
- Briketts aus Rinde, Sägemehl oder Späne, die unter Verwendung von Bindemitteln aus Stärke, pflanzlichem Paraffin oder Melasse hergestellt sind

Das naturbelassene Holz muss trocken und die Holzscheite sollten zur Bildung eines Glutbettes der Feuerraumgröße angepasst und mindestens einmal gespalten sein.

Je feuchter das Holz ist,
umso niedriger ist sein Heizwert!

Da das in Holz enthaltene Wasser bei der Verbrennung verdampft werden muss und zum Verdampfen von Wasser viel Energie erforderlich ist, ist mit

steigendem Wassergehalt des Holzes immer weniger Energie nutzbar. Feuchtes Holz zu verbrennen ist aber nicht nur unwirtschaftlich, sondern auch schädlich! Durch den hohen Wassergehalt wird nämlich die Verbrennungstemperatur herabgesetzt, was eine verstärkte Ruß- und Teerbildung, die Gefahr der Kaminversottung und eine Zunahme schädlicher Emissionen zur Folge hat.

Unter trockenem Holz versteht man Holz, das:

- 2 Jahre lang
- im Freien
- regengeschützt

gelagert wurde.



Es ist unsinnig, frisches Holz im Keller zu stapeln, hier kann es nicht austrocknen!

Holz in Form von Sägemehl, Spänen, Schleifstaub oder Rinde, sowie Stroh oder ähnliche pflanzliche Stoffe dürfen erst ab einer Nennwärmeleistung der Feuerung über 15 kW bei Neuanlagen, d. h. nach dem 01.10.1988 errichtete Anlagen, und von über 22 kW bei Altanlagen eingesetzt werden.

2. Welche Stoffe sind nicht erlaubt?

Grundsätzlich dürfen folgende Materialien in häuslichen Feuerstätten **nicht verbrannt** werden:

- gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz
- Sperrholz
- Spanplatten
- Faserplatten
- mit Holzschutzmittel behandeltes und PVC-beschichtetes Holz
- Papier
- Altpapierbriketts
- Verpackungsmaterial

Wer dieses Material verbrennt, schadet nicht nur der Umwelt und der Nachbarschaft, sondern muss auch mit einem Verwarnungsgeld oder einer Anzeige wegen einer Ordnungswidrigkeit rechnen.

3. Richtiges Schüren?

Oft wird der Ofen bis oben hin mit Holz gefüllt und angezündet. Gerade dabei entsteht der dicke, beißende Qualm, der dann in die Wohnungen der Nachbarschaft zieht. Deshalb bauen Fachleute zunächst mit sehr klein gehacktem Holz ein richtiges Glutbett auf und legen mehrmals kleine Holzscheite nach, bis letztlich die großen Holzscheite im Feuer verbrannt werden können. Dabei muss für genügend Luftzufuhr im Ofen gesorgt werden, d. h., die Luftschieber oder Luftklappen nie ganz drosseln.

Diese Schürweise braucht natürlich ihre Zeit. Wer diese nicht aufbringen will, sollte sich vielleicht nach anderen Möglichkeiten umsehen.